



Turn- und Sportverein von 1910 Langreder e.V.

Satzung

in der Fassung vom 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Vereinsbeiträge	5
§ 10 Organe, Gliederung, Rechtsinstanzen und Ausschüsse	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Geschäftsführender Vorstand, im folgenden Vorstand genannt	6
§ 13 Erweiterter Vorstand	6
§ 14 Sparten	6
§ 15 Wahlen, Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse	7
§ 16 Ältesten- und Ehrenrat, im folgenden Rat genannt	7
§ 17 Disziplinarier / Rechtsbeistände / ordentliche Gerichtsbarkeit	7
§ 18 Haftung, Versicherungsschutz und Regress	8
§ 19 Finanzierung	8
§ 20 Kassenprüfung	8
§ 21 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 22 Ordnungen	9
§ 23 Datenschutz	9
§ 24 Vereinsvermögen	9
§ 25 Auflösung des Vereins	9
§ 26 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein von 1910 Langreder e.V.
2. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Barsinghausen-Langreder. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
6. Der Verein unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
7. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Erziehung in Langreder. Dieses soll insbesondere erreicht werden durch

1. Regelmäßigen und organisierten Übungs- und Trainingsbetrieb in den Sparten
2. Besuch von Turnieren, Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaftsspielrunden, Sport- und Turnfesten
3. Würdigung von überdurchschnittlichen Leistungen
4. Bestandspflege, Aus-, ggf. Neubau von vereinseigenen Sportstätten und Inventarien, ggf. Ankauf oder Anmietung von derartigen Einrichtungen zum Erhalt der Sportausübung oder des Betriebes des Kindergartens / Kinderkrippe
5. Ausreichende Belegung, Ausnutzung oder ggf. Anmietung von entsprechenden Räumen und Plätzen
6. Besondere Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Gesundheitssports
7. Kameradschaftliche und freundschaftliche Kontaktpflege zu anderen Vereinen
8. Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen, Übungs-, Jugend- und Ressortleitern*innen
9. das Betreiben, Erhalten und Unterstützung des Kindergartens "Bärenstube", dessen Träger der TSV Langreder ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Regionssportbundes Hannover e.V. Der Verein ist durch seine Sparten Mitglied in deren speziellen Fachverbänden und -gliederungen. Er ist an deren Satzungen und Ordnungen gebunden.
2. Der Verein hat sich diesen Verbänden unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit angeschlossen.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Delegierte zu benennen und zu autorisieren, bei deren Verbandstagen das Stimmrecht wahrzunehmen, sowie das Recht, über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder über den Austritt aus den o.a. Institutionen zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern, im Folgenden Mitglieder genannt
2. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Nichtgeschäftsfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Im Aufnahmeantrag hat sich das neue Vereinsmitglied durch seine Unterschrift zur Anerkennung von Satzung und Vereinsordnungen bekannt.
4. Mitglieder können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands und entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sie sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Auch eine natürliche Person, die dem Verein nicht angehört, kann Ehrenmitglied werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (19.05. bzw. 19.11.) zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der jeweiligen Rechtsinstanz aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorab hat das Mitglied ein Anhörungsrecht. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung erfolgen.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen
 1. Wiederholter Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen
 2. Zahlungsrückstands von mindestens einem Jahresbeitrag nach entsprechender schriftlicher Mahnung und Fristsetzung
 3. Schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
 4. Grob unsportlichen Verhaltens oder
 5. Handlungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch geführt haben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben sich Rechte und Pflichten. Diese sind insbesondere

1. Das Nutzungsrecht an allen Einrichtungen des Vereins, die Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins sowie an den Übungsstunden der Sparten im Rahmen des Sport- und Trainingsbetriebes
2. Das aktive Wahl-, Antrags- und Auskunftsrecht in der Mitgliederversammlung - es beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Das passive Wahlrecht - es beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Die Beachtung und Befolgung
 - von Satzung und Ordnungen des Vereins
 - der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - von Ordnungen der übergeordneten Fachverbände
5. Die Zahlung der Beiträge, Sonderbeiträge und ggf. Umlagen.
6. Die unverzügliche Meldung von wesentlichen Änderungen der Mitgliederdaten an den Schatzmeister oder ersatzweise an den Vorstand, z. B. Anschriftenänderung, Namenswechsel, Änderung der Bankverbindung oder Änderungen, die die Beitragspflicht oder Beitragshöhe

- betreffen.
7. Die gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie die Beachtung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele.

§ 9 Vereinsbeiträge

1. Der Beschluss über die jährlichen Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge und möglichen Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen und Vorhaben des Vereins oder der Sparten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zu entrichten.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe, Gliederung, Rechtsinstanzen und Ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.
2. Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten. Für die Organisation und Verwaltung der Sparten gilt die Satzung analog.
3. Für den Kindergarten / Kinderkrippe „Bärenstube“ gelten bezüglich Mitgliedschaft, Wahl des Spartenvorstandes und Beitragspflicht besondere Bestimmungen, die in einer sparteneigenen Ordnung festgelegt sind.
4. Die I. Rechtsinstanz ist der geschäftsführende Vorstand. Die II. Rechtsinstanz ist der Ehren- und Ältestenrat (Berufungsinstanz).
5. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse für sonstige Vereinsaufgaben einsetzen.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen. Die Ausschüsse sind berichtspflichtig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands hergestellt werden.
2. In den ersten 3 Monaten eines Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch in einem digitalen Format (z. B. einer Videokonferenz) stattfinden.
4. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn 40% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen oder wenn 40% der Mitglieder des erweiterten Vorstands eine solche Einberufung beschließen.
5. Der geschäftsführende Vorstand lädt alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese Einladung muss durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins sowie durch Veröffentlichung auf Vereins-Website bekannt gemacht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zu jeder Versammlung einladen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, soweit erforderlich, zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen mit anschließender Aussprache
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und des Ältesten- und Ehrenrates
 - Bekanntgabe des/der Jugendleiter*in und der Spartenleiter*innen
 - Beschlüsse über Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsname
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern u. ä.
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder entscheidungsfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich

- Über Anträge zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Der Termin für eine solche Mitgliederversammlung muss deshalb vom geschäftsführenden Vorstand spätestens zum Jahresende im Aushangkasten des Vereins bekannt gemacht werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beigelegt werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand, im folgenden Vorstand genannt

Der Vorstand leitet und führt den Verein.

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- Der Vorstand tagt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu in den Vorstand zu berufen; frei gewordene Vorstandsämter können jedoch auch auf Beschluss des erweiterten Vorstandes von anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung verwaltet werden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Gesetzen, den Bestimmungen der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Der Vorstand hat bei Eilentscheidungen den erweiterten Vorstand angemessen zu unterrichten
- Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Jugendleiter*in und den Spartenleitungen. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, der/die Jugendleiter*in oder sein/ihre Vertreter*in und die Spartenleiter*innen oder deren Vertreter*innen. Sollten auch die Vertreter/innen verhindert sein, kann von den jeweiligen Leitungen ein anderes Spartenmitglied entsprechend autorisiert und in den erweiterten Vorstand entsandt werden.
- Der erweiterte Vorstand tagt einmal im Quartal und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende muss auf Antrag von 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstands weitere Sitzungen einberufen.
- Der erweiterte Vorstand entscheidet über Einrichtung bzw. Auflösung einer Sparte.

§ 14 Sparten

- Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Sparten organisiert.
- Jede Sparte wird von dem/der Spartenleiter*in, seinem/r Stellvertreter*in und weiteren Ressortleiter*innen geführt.
- Ordentliche Spartenversammlungen finden in den ersten 5 Wochen des Jahres statt, außerordentliche Spartenversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- Spartenleiter*innen, Stellvertreter*innen und Ressortleiter*innen werden von der ordentlichen Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Sparten- bzw. Jugendversammlung gelten die Vorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Spartenleitung bzw. der/die Jugendleiter*in ist gegenüber den Organen des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet.
- Auf Antrag erhalten die Sparten und der/die Jugendleiter*in vom Verein einen Jahresetat zu-

- gewiesen. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Beim Kindergarten / Kinderkrippe „Bärenstube“ wird bzgl. Struktur und innerer Organisation auf § 19.5 hingewiesen.
 7. Aufgrund der Fusion der TSV-Fußballsparte mit der des TSV Egestorf zur Vereinsgründung des Vereins FC Germania Egestorf/Langreder bestehen bezüglich Platznutzung, Kostenerstattung o.ä. besondere Regelungen.

§ 15 Wahlen, Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

1. Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
2. Wiederwahl ist für alle Ämter möglich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Stehen zwei Bewerber*innen für ein Amt zur Wahl, erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den/die Versammlungsleiter*in
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und begründet werden.
5. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vorher durch den/die Versammlungsleiter*in deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind vor der Abstimmung deutlich zu verlesen.
6. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Nach Beginn einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Ältesten- und Ehrenrat, im folgenden Rat genannt

1. Der Rat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen, kein Vorstandsamt im Verein bekleiden dürfen und mindestens 40 Jahre alt sind.
2. Der Rat hat folgende Aufgaben:
 1. Er ist die II. Rechtsinstanz in Disziplinarverfahren gegen Vereinsmitglieder.
 2. Er kann zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins angerufen werden.
 3. Er pflegt Satzung und Ordnungen.
3. Bei Bedarf und Anrufung unterstützt der Rat den Vorstand bei
 1. Vereinskrisen
 2. Ehrungen und der Würdigung von überdurchschnittlichen Leistungen
 3. Neubesetzung von vakanten Vorstandsämtern
 4. Erhalt und Pflege des Vereinsarchivs.
4. Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher*in und den/die Vertreter*in. Dieser/diese kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 17 Disziplinarier / Rechtsbeistände / ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen von Satzung und Vereinsordnungen kann der Rat folgende Disziplinarier über Mitglieder verhängen:
 1. Verweis
 2. Schwerer Verweis / Abmahnung
 3. zeitlich begrenzter Ausschluss von Trainings- oder Übungsbetrieb
 4. Versagen von Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 5. zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
 6. Ausschluss aus dem Verein, ggf. verbunden mit der Aberkennung von Vereinsehrungen. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Vereins.

2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach einer bestandskräftigen Entscheidung der II. Rechtsinstanz des Vereins möglich. Die Beteiligung eines Rechtsbeistandes ist in allen Instanzen möglich. Die entstehenden Kosten gehen unabhängig vom Entscheidungsinhalt zu Lasten des Auftraggebers.

§ 18 Haftung, Versicherungsschutz und Regress

1. Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand oder satzungsgemäß berufene Vertreter*innen des Vereins in Ausführung seiner/ihrer Vereinstätigkeit verursacht haben. Sofern eine gesetzliche oder private Versicherung dafür Versicherungsschutz gewährt, soll diese in Anspruch genommen werden.
2. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber nicht haftbar für Schäden aus leicht fahrlässigem Verhalten.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind im Rahmen einer Sportversicherung der Sporthilfe Niedersachsen versichert, die die Sparten Unfall, Haftpflicht, Vertrauensschaden und Rechtsschutz umfasst.
4. Der Verein behält sich vor, bei grob fahrlässigem Verhalten oder bei vorsätzlichem Handeln mit Schadensfolgen zu Lasten des Vereins Mitglieder in Regress zu nehmen.

§ 19 Finanzierung

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - den Beiträgen der Mitglieder, Sonderbeiträgen und möglichen Umlagen
 - Zuschüssen von Dach- und Fachverbänden
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Werbeeinnahmen und Spenden
 - sonstigen Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - den Kosten der laufenden Vereinsverwaltung
 - den Spartenetats
 - sonstigen Kosten.
3. Es ist ein jährlicher Haushaltsplan aufzustellen, aus dem sich alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ergeben. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung sind zu belegen.
5. Die Finanzierung der Sparte Kindergarten / Kinderkrippe erfolgt über eine gesonderte Einnahme-/ Ausgabenrechnung, die in Kurzform der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
6. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens 2 der 3 gewählten Kassenprüfer* innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des Vereins die Entlastung von Schatzmeister*in und erweitertem Vorstand.
2. Mit der Entlastung wird auch die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss des Vorjahres genehmigt.
3. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist erst nach einjähriger Pause möglich. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Über Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse und der Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 23 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk),
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Vereinszugehörigkeit,
 - Funktion(en) im Verein.
2. Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO und
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.
4. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung / Datenschutzrichtlinie.

§ 24 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Barsinghausen oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 22. November 2024 in Langreder beschlossen worden. Sie beruht auf der Satzung vom 20.11.2010 (geändert am 01.03.2013, 05.11.2021 und 10.03.2023). Nach Eintragung durch das Registergericht tritt sie in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Gleiches gilt für Beanstandungen durch das Registergericht und das Finanzamt. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.